

**S&T AG, Linz**  
(vormals Quanmax AG, Linz)

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2012

Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

 **ERNST & YOUNG**

**S&T AG, Linz**  
**(vormals Quanmax AG, Linz)**

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2012

Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.  
A-4020 Linz, Blumauerstraße 46, Blumau Tower

Tel.: [43] (732) 790 790 0  
Fax: [43] (732) 790 790 10  
E-Mail: [Ernst.Young-Linz@at.ey.com](mailto:Ernst.Young-Linz@at.ey.com)  
URL: [www.ey.com/austria](http://www.ey.com/austria)

## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>SEITE</u>
1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES	2
3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES	3
3.1. FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄSSIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG, JAHRESABSCHLUSS UND ZUM LAGEBERICHT SOWIE ZUM CORPORATE GOVERNANCE-BERICHT	3
3.2. ERTEILTE AUSKÜNFTE	3
3.3. STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 Abs 2 UND Abs 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)	4
4. BESTÄTIGUNGSVERMERK	5-6

## BEILAGENVERZEICHNIS

<u>BEILAGE 1</u>	JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2012 UND LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2012
<u>BEILAGE 2</u>	ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR ABSCHLUSSPRÜFUNGEN

- 1 -

An die Mitglieder des Vorstands  
und des Aufsichtsrats der  
S&T AG,  
Linz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 der

**S&T AG, Linz**  
(vormals Quanmax AG, Linz)

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt), abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

## **1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG**

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. Mai 2012 der S&T AG, Linz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Vertrag über die Durchführung der Abschlussprüfung ab. Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2012 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr gelten auf Grund der Bestimmungen des § 221 UGB die Rechtsvorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 war unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts einer Pflichtprüfung gemäß § 268 Abs 1 UGB zu unterziehen.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken. Es ist auch festzustellen, ob ein Corporate Governance-Bericht (§ 243b UGB) erstellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit dem Ziel erfolgt, ein Prüfungsurteil über den Jahresabschluss abzugeben. Infolge der stichprobenmäßigen Prüfung und der immanenten Grenzen einer Abschlussprüfung, verbunden mit den immanenten Grenzen eines Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystems, verbleibt ein unvermeidbares Risiko, dass wesentliche unrichtige Aussagen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Ebenso ist die Abschlussprüfung nicht auf die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände bzw. von dolosen Handlungen gerichtet.

Die Prüfung wurde unter der Leitung der unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer mit Unterbrechungen im Zeitraum November bis Dezember 2012 sowie von Februar bis April 2013 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft durchgeführt. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag. Die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen" (Beilage 2) stellen einen integrierten Bestandteil dieses Prüfungsvertrages dar. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten, die auf den Inhalt des vorliegenden Berichtes vertrauen. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstands im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

### **3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES**

#### **3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der Lagebericht entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Die Gesellschaft hat einen Corporate Governance-Bericht gemäß § 243b UGB aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

#### **3.2. Erteilte Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

### **3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

#### 4. BESTÄTIGUNGSVERMERK<sup>\*)</sup>

##### Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der **S&T AG, Linz**, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2012, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

##### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung*

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

##### *Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung*

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.

Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

#### *Prüfungsurteil*

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2012 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

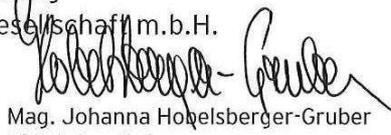
#### **Aussagen zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die Angaben nach § 243a UGB zutreffen.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Angaben gemäß § 243a UGB sind zutreffend.

Linz, am 08. April 2013

Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Erich Lehner  
Wirtschaftsprüfer

Mag. Johanna Hojelsberger-Gruber  
Wirtschaftsprüferin

\*) Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

JAHRESABSCHLUSS  
UND LAGEBERICHT

ZUM 31. DEZEMBER 2012

DER

S&T AG, LINZ

**S & T AG**  
Linz

**BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2012**

	Stand 31. Dez. 2012 EUR	Stand 31. Dez. 2011 TEUR		Stand 31. Dez. 2012 EUR	Stand 31. Dez. 2011 TEUR
<b>AKTIVA</b>			<b>PASSIVA</b>		
<b>A. ANLAGEVERMOGEN</b>			<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Grundkapital	39.337.459,00	24.127
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	2.902.371,86	3.005	II. Geleistete Einlagen zur Durchführung einer Kapitalerhöhung	--	3.114
2. Firmenwert	5.203.795,98	5.851	III. Kapitalrücklagen		
	<u>8.106.167,84</u>	<u>8.856</u>	1. gebundene	32.053.469,71	12.213
II. Sachanlagen			2. nicht gebundene	940.000,00	940
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	1.878.300,47	1.864		<u>32.993.469,71</u>	<u>13.153</u>
2. Technische Anlagen und Maschinen	264.188,77	373	IV. Rücklage für eigene Anteile	60.421,00	--
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	354.233,85	201	V. Bilanzgewinn/(-verlust), davon Gewinn/(Verlust-)vortrag EUR -5.996.895,26 (31.12.2011: TEUR -5.123)	(1.783.092,08)	(5.997)
	<u>2.496.723,09</u>	<u>2.438</u>		<u>70.608.257,63</u>	<u>34.397</u>
III. Finanzanlagen			<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	111.173.316,44	21.780	1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.461.547,00	130
2. Beteiligungen	50.000,00	--	2. Steuerrückstellungen	5.523,00	0
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	61.344,00	--	3. sonstige Rückstellungen	3.873.562,00	1.191
4. Geleistete Anzahlungen	--	--		<u>5.340.632,00</u>	<u>1.321,00</u>
	<u>111.284.660,44</u>	<u>21.780</u>	<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>		
	<u>121.887.551,37</u>	<u>33.074</u>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	29.425.492,66	16.286
<b>B. UMLAUFVERMOGEN</b>			2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	845.105,00	--
I. Vorräte			3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.220.858,36	4.306
1. Fertige Erzeugnisse und Waren	15.497.633,95	9.171	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	36.413.682,56	3.002
2. noch nicht abrechenbare Leistungen	42.000,00	--	5. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern EUR 330.965,41 (31.12.2011: TEUR 1.231), davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 296.925,90 (31.12.2011: TEUR 102)	4.709.235,80	6.455
	<u>15.539.633,95</u>	<u>9.171</u>		<u>89.614.374,38</u>	<u>30.049,00</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<b>D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	<u>1.686.169,00</u>	--
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.904.671,33	5.296	<b>SUMME AKTIVA</b>	<u>167.249.433,01</u>	<u>65.767</u>
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	3.531.371,33	2.970	<b>SUMME PASSIVA</b>	<u>167.249.433,01</u>	<u>65.767</u>
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.963.271,91	3.573	HAFTUNGSVERHÄLTNISSE	15.516.961,56	2.609,00
	<u>18.399.314,57</u>	<u>11.839</u>			
III. Wertpapiere und Anteile					
1. eigene Anteile	60.421,00	--			
	<u>60.421,00</u>	<u>--</u>			
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	10.718.694,43	11.508			
	<u>44.718.063,95</u>	<u>32.518</u>			
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	<u>643.817,69</u>	<u>175</u>			
<b>SUMME AKTIVA</b>	<u>167.249.433,01</u>	<u>65.767</u>			

**S & T AG**  
Linz

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM  
VOM 1. JÄNNER 2012 BIS 31. DEZEMBER 2012**

	2012 EUR	2011 TEUR
1. Umsatzerlöse	88.317.042,10	66.878
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	6.576,00	41
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	657.636,00	1.137
c) übrige	4.429.877,97	5.029
	<u>5.094.089,97</u>	<u>6.207</u>
	<u>93.411.132,07</u>	<u>73.085</u>
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	(70.768.693,08)	(59.746)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(2.781.916,35)	(281)
	<u>(73.550.609,43)</u>	<u>(60.027)</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne	(368.795,69)	(284)
b) Gehälter	(7.727.090,18)	(3.602)
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	(498.452,51)	(78)
d) Aufwendungen für Altersversorgung	(16.442,00)	--
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	(2.035.174,92)	(1.058)
f) sonstige Sozialaufwendungen	(69.339,41)	(29)
	<u>(10.715.294,71)</u>	<u>(5.051)</u>
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(1.703.212,01)	(1.478)
	<u>(1.703.212,01)</u>	<u>(1.478)</u>
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" fallen	(346.323,92)	(162)
b) übrige	(11.350.496,22)	(6.048)
	<u>(11.696.820,14)</u>	<u>(6.210)</u>
<b>7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)</b>	<b><u>(4.254.804,22)</u></b>	<b><u>319</u></b>
8. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen EUR 308.430,93 (2011: TEUR 107)	308.430,93	107
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.360,00	--
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen EUR 62.106,51 (2011: TEUR 6)	91.426,32	44
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen, davon verbundene Unternehmen EUR 750.169,93 (2011: TEUR 0)	770.334,00	--
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens, davon	(600.000,00)	(1.043)
a) Abschreibungen EUR 600.000,00 (2011: TEUR 1.043)		
b) Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen EUR 600.000,00 (2011: TEUR 1.043)		
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon betreffend verbundene Unternehmen EUR 477.204,06 (2011: TEUR 4)	(1.293.479,24)	(629)
<b>14. Zwischensumme aus Z 8 bis 13 (Finanzergebnis)</b>	<b><u>(721.927,99)</u></b>	<b><u>(1.521)</u></b>
<b>15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b><u>(4.976.732,21)</u></b>	<b><u>(1.202)</u></b>
16. außerordentliche Erträge	8.791.186,42	--
17. außerordentliche Aufwendungen	--	--
<b>18. außerordentliches Ergebnis</b>	<b><u>8.791.186,42</u></b>	<b><u>--</u></b>
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	399.348,97	328
<b>20. Jahresüberschuss/(-fehlbetrag)</b>	<b><u>4.213.803,18</u></b>	<b><u>(874)</u></b>
21. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	(5.996.895,26)	(5.123)
<b>22. Bilanzgewinn/(-verlust)</b>	<b><u>(1.783.092,08)</u></b>	<b><u>(5.997)</u></b>

## **S&T AG - Anhang für das Geschäftsjahr 2012**

### **I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

#### **Verschmelzung der S&T System Integration & Technology Distribution AG auf die Quanmax AG (jetzt S&T AG)**

Mit Beschluss der Hauptversammlungen vom 5. November 2012 bzw. 6. November 2012 wurde mit Rückwirkung zum 30.6.2012 die S&T System Integration & Technology Distribution AG als übertragende Gesellschaft mit der Quanmax AG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Gleichzeitig wurde die Quanmax AG in S&T AG umbenannt. Die Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch erfolgte am 12. Dezember 2012. Die Vorjahreszahlen sind daher nur bedingt vergleichbar.

#### **Allgemeine Grundsätze**

Auf den vorliegenden Jahresabschluss wurden die Rechnungslegungsgrundsätze des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB), aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit und der ordnungsgemäßen Bilanzierung eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

## 1. Anlagevermögen

### Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Im Fall von dauernden Wertminderungen erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung. Der Bilanzposten Konzessionen und Rechte betrifft im wesentlichen Markenrechte.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei werden folgende Nutzungsdauern zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Patente und Lizenzrechte	5 - 15
• Datenverarbeitungsprogramme	3 - 5

Die Firmenwerte resultieren aus der Verschmelzung der chiliGREEN Computer GmbH und der European Mobile Computer Service GmbH auf die Quanmax AG und werden linear über eine Nutzungsdauer von 12 Jahren abgeschrieben. 2010 wurden die wesentlichen Vermögensgegenstände als wesentliche Betriebsgrundlage der insolventen funworld AG übernommen. Aus der Übernahme von Funworld wurde ein Firmenwert von EUR 215.000,00 angesetzt der linear über eine Nutzungsdauer von 12 Jahren abgeschrieben wird.

### Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Bauten auf fremden Grund	10 - 35
• Maschinen und maschinelle Anlagen	3 - 5
• Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 - 8

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von EUR 400,00, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind, wurden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen im Jahr des Zuganges aktiviert und planmäßig abgeschrieben; ihr Abgang wird unterstellt. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht durchgeführt, Festwerte gemäß § 209 Abs.1 UGB werden nicht verwendet.

## **Finanzanlagen**

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und bei Vorliegen einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert abgeschrieben. Im Geschäftsjahr 2012 wurde die Beteiligung an der Funworld srl, Italien, um EUR 600.000,00 außerplanmäßig abgeschrieben (Vj: Beteiligungsabschreibung über TEUR 1.043).

## **2. Umlaufvermögen**

### **Vorräte**

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert.

Unter Beachtung des Niederstwertprinzips wurden entsprechende Abwertungen wegen überdurchschnittlicher Lagerdauer oder eingeschränkter Verwertbarkeit bzw. zur verlustfreien Bewertung durchgeführt.

### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt. Fremdwährungsforderungen wurden zum Bilanzstichtag bewertet. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurden Einzelwertberichtigungen gebildet. Entsprechend der Fälligkeitsstruktur erfolgen gruppenweise Einzelwertberichtigungen der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

## **3. Rückstellungen**

### **Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen (Jubiläumsgelder)**

Der Bewertung der Verpflichtung liegen die folgenden versicherungsmathematischen Annahmen zugrunde:

Die Berechnung der Abfertigungsrückstellung erfolgte nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Anwartschaftsverfahren. Biometrische Rechnungsgrundlagen sind die „Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung AVÖ 2008-P (Angestellte)“ (seit 2008)“ Die versicherungsmathematische Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 3,5 % (Vorjahr: 5 %), des Pensionsantrittsalters von 60 bzw. 65 Jahren (Frauen bzw. Männer) und eines Fluktuationsabschlages von bis zu 25 % (Vorjahr 25 %). Als Bezugssteigerungen für den Gehaltstrend wurde eine jährliche Steigerung der Bezüge in Bandbreite von 3,00 % bis 5,25 % p.a. (2011: 3,00 % p.a.) unterstellt.

Die Rückstellung für Dienstnehmer-Jubiläumsgelder ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 3,5 % (Vorjahr 5 %) und des Pensionsantrittsalters von 60 bzw. 65 Jahren (Frauen bzw. Männer) nach dem Anwartschaftsverfahren berechnet. Biometrische Rechnungsgrundlagen sind die „Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung AVÖ 2008-P (Angestellte)“ (seit 2008)“. Es wurde ein Fluktuationsabschlag entsprechend Zugehörigkeit von 6 % bis 25 % (Vorjahr 25 %) berücksichtigt. Als Bezugssteigerungen für den Gehaltstrend wurde eine jährliche Steigerung der Bezüge in Bandbreite von 3,00 % bis 5,25 % p.a. (2011: 3,00 % p.a.) unterstellt.

### **Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

### **4. Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihren Anschaffungskosten oder unter Berücksichtigung des imparitätischen Realisationsprinzips mit dem jeweils höheren Briefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

### **5. Währungsumrechnung**

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Entstehung berechnet, wobei Kursänderungen zum Bilanzstichtag berücksichtigt wurden.

## **II. Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und GuV**

### **1. Entwicklung des Anlagevermögens**

Bezüglich der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) wird auf die Beilage I zu diesem Jahresabschluss verwiesen.

**Beteiligungsverhältnisse**

Im Folgenden werden die Beteiligungen der S&T AG im Sinne des § 238 Z 2 UGB angegeben (TEUR):

Gesellschaft	Sitz	Jahr	Währung	Beteiligungsansatz	Kapitalanteil	Eigenkapital 31.12.	Jahresüberschuss/-fehlbetrag des Geschäftsjahres
Xtro IT Solutions GmbH	Ismaning, Deutschland	2012	TEUR	2.880.000	80%	1.041	336
Xtro IT Solutions GmbH	Linz	2012	TEUR	35.000	100%	759	184
SecureGUARD GmbH	Linz	2012	TEUR	1.328.000	69%	810	211
IQ Automation GmbH	Eching, Deutschland	2012	TEUR	1.466.587	100%	119	96
MAXDATA (Schweiz) AG	Baar, Schweiz	2012	TCHF		90%	955	97
			TEUR	621.500	90%	792	80
Funworld srl	Mailand, Italien	2012	TEUR	250.450	100%	184	-287
computer betting company gmbh	Leonding	2012	TEUR	5.805.270	100%	5.267	2.840
dorobet ltd.	Sliema, Malta	2012	TEUR	101.000	99%	-337	-9
S&T Serbia d.o.o.	Belgrad, Serbien	2012	TRSD		50%	273.784	65.579
			TEUR	623.120	50%	2.700	583
High Performance Systems Holding GmbH	Wien	2011	TEUR	34.091.999	100%	28.621	13.376
S&T CEE Holding s.r.o.	Bratislava, Slowakei	2011	TEUR	60.395.000	100%	31.987	4.219
S&T Albania Sh.p.k.	Tirana, Albanien	2011	TALL		100%	-33.350	-7.363
			TEUR	281.633	100%	-240	-53
S&T Consulting Hungary Kft.	Budaörs, Ungarn	2011	THUF		100%	368.330	154
			TEUR	3.204.000	100%	1.273	1

## 2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 1 Jahr	davon Pauschalwert- berichtigungen
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.904.671,33	12.904.671,33	0,00	0,00
Vorjahr	5.296.391,72	5.296.391,72	0,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	3.531.371,33	3.321.371,33	210.000,00	0,00
Vorjahr	2.970.258,05	1.976.719,05	993.539,00	0,00
davon aus Lieferungen und Leistungen	590.522,15	590.522,15		0,00
Vorjahr	869.707,76	869.707,76	0,00	0,00
davon aus Finanzierung	910.000,00	700.000,00	210.000,00	0,00
Vorjahr	1.239.046,23	245.507,23	993.539,00	0,00
davon sonstige	2.030.849,18	2.030.849,18	0,00	0,00
Vorjahr	861.504,06	861.504,06	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.963.271,91	1.840.463,91	122.808,00	0,00
Vorjahr	3.573.289,97	3.537.089,97	36.200,00	0,00
<b>Summe Forderungen</b>	<b>18.399.314,57</b>	<b>18.066.506,57</b>	<b>332.808,00</b>	<b>0,00</b>
Vorjahr	11.839.939,74	10.810.200,74	1.029.739,00	0,00

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Pauschalwertberichtigungen in Höhe von EUR 0,00 (Vj: TEUR 0) enthalten.

## 3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind Erträge in Höhe von EUR 1.415.494 (Vj: TEUR 1.099) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

## 4. Wertpapiere und eigene Anteile

Zum Bilanzstichtag hält die Gesellschaft 26.270 eigene Anteile (Vj: 0) im Wert von EUR 60.421,00 (Vj: TEUR 0).

## 5. Grundkapital

### Gezeichnetes Kapital:

Das Grundkapital der S&T AG beträgt TEUR 39.337 (2011: TEUR 24.127) und ist in 39.337.459 Stückaktien (2011: 24.127.298 Stückaktien) ohne Nennbetrag, lautend auf Inhaber, zerlegt. Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

	EUR
<b>Gezeichnetes Kapital zum 31.12.2010</b>	<b>22.200.001</b>
+ Sachkapitalerhöhung	1.927.297
<b>Gezeichnetes Kapital zum 31.12.2011</b>	<b>24.127.298</b>
+ Sachkapitalerhöhung	432.551
+ Barkapitalerhöhung	2.680.810
+ Sachkapitalerhöhung/Verschmelzung	12.096.800
<b>Gezeichnetes Kapital zum 31.12.2012</b>	<b>39.337.459</b>

Die im Dezember 2011 durchgeführte Barkapitalerhöhung zur Erhöhung des gezeichneten Kapitals über EUR 2.680.810 sowie die durchgeführte Sachkapitalerhöhung zur Erhöhung des gezeichneten Kapitals über EUR 432.551 waren zum Bilanzstichtag 31.12.2011 im Firmenbuch noch nicht eingetragen. Die Eintragung der Barkapitalerhöhung erfolgte am 11.01.2012, die der Sachkapitalerhöhung am 31.03.2012. Die Barkapitalerhöhung erfolgte im Zusammenhang mit der teilweisen Refinanzierung der Akquisition der S&T System Integration & Technology Distribution AG Gruppe. Die Sachkapitalerhöhung betrifft die Sacheinlage in Form von Aktien der S&T System Integration & Technology Distribution AG durch die Hypo-Alpe-Adria Bank AG.

Im Rahmen der Verschmelzung der S&T System Integration & Technology Distribution AG als übertragende Gesellschaft in die Quanmax AG (nunmehr S&T AG) als übernehmende Gesellschaft wurde mit Beschlüssen der a. o. Hauptversammlungen vom 5. November und 6. November 2012 das gezeichnete Kapital um EUR 12.096.800 erhöht. Die Kapitalerhöhung und die Änderung des Firmenwortlauts in S&T AG wurden am 12. Dezember 2012 in das Firmenbuch eingetragen.

Mit Beschlüssen der Hauptversammlung wurde der Vorstand zur Durchführung folgender Kapitalmaßnahmen ermächtigt:

Der Vorstand wurde zur Ausgabe einer 4%-igen Wandelschuldverschreibung mit einer Laufzeit von fünf Jahren im Gesamtbetrag von bis zu EUR 8.000.000,00 unter Ausschluss des Bezugsrechtes der bisherigen Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt. Der Gesamtnennbetrag der Wandelanleihe von EUR 7,8 Mio. setzt sich zusammen aus 150 Teilschuldverschreibungen zu je EUR 52.000,00, welche jeweils zur Wandlung in 20.000 Stückaktien der Gesellschaft berechtigen. Die Laufzeit darf fünf Jahre nicht überschreiten. Die Ermächtigung wird bis einschließlich 28.9.2013 erteilt.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29.9.2008 wurde eine bedingte Kapitalerhöhung beschlossen. Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital um höchstens EUR 3 Mio. durch die Ausgabe auf den Inhaber lautenden, nennbetragslosen, stimm- und gewinnberechtigten Stückaktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 beschließen, wobei diese Erhöhung nur soweit durchgeführt werden darf, wie vom Umtauschrecht der Wandelanleihe Gebrauch gemacht wird. Weiterhin muss die Angabe des Datums des Ermächtigungsbeschlusses des Aufsichtsrates, sowie der Ausgabekurs mit angegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, bis einschließlich 20. November 2014 eigene Aktien zu erwerben, wobei die Gesellschaft – zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt – höchstens 10 % der Stückaktien der Gesellschaft erwerben darf. Die Aktien dürfen zu einem Gegenwert erworben werden, der den Börsenkurs um nicht mehr als 5% über- bzw. unterschreitet. Der Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm sind einschließlich von dessen Dauer zu veröffentlichen. Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, eigene Aktien nach erfolgtem Rückkauf ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der durchschnittliche Schlusskurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems tretenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main während der letzten fünf Handelstage vor der Erwerb der Aktien.

Der Vorstand hat von seinem Recht, eigene Aktien zu erwerben, im Berichtsjahr 2012 keinen Gebrauch gemacht.

Ferner ist der Vorstand ermächtigt, die gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 und Abs. 1a und 1b Aktiengesetz erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, nämlich zum Zweck der Ausgabe dieser Aktien gegen Sacheinlagen von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (z.B. Patente) und hierbei auch die allgemeinen Kaufmöglichkeiten der Aktionäre auszuschließen.

Der Vorstand ist ermächtigt, bis einschließlich 5. Juni 2016 das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 12.063.649 durch Ausgabe von bis zu 12.063.649 auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen. Im Rahmen dieser Ermächtigung wurden von der Gesellschaft bis zum Abschlussstichtag 2.680.810 und 432.551 neue Aktien gegen Bar- und Sacheinlage ausgegeben. Das verbleibende genehmigte Kapital zum 31.12.2012 beträgt daher EUR 8.950.288.

## 6. Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beinhaltet hauptsächlich die gezahlten Agios aus den bisherigen Kapitalerhöhungen bzw. die Verrechnung des Unterschiedsbetrages aus der Verschmelzung mit Kapitalerhöhung.

## 7. Sonstige Rückstellungen

Folgende Rückstellungen haben einen erheblichen Umfang, wurden jedoch in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesen:

	<b>2012</b>	<b>2011</b>
Garantierrückstellung	1.214.202	768.685
Rückstellung Urlaube	494.674	159.000
Restrukturierungsaufwendungen	251.000	0
Rückstellung Jubiläumsgeld	255.530	127.847
Rückstellung Prozesskosten	250.550	20.000
Rückstellung variable Gehaltsanteile	245.566	0
Noch nicht erhaltene Eingangsrechnungen	215.726	57.000
Rückstellung sonstige Personalkosten	124.000	34.000
Rückstellung Überstunden	105.011	0
Rückstellung Prüfungskosten	54.000	25.000
Rückstellung ausstehende Mieten	48.585	0
sonstige Steuern	26.055	0
Rückstellung Reisekosten	11.212	0
Rückstellung Telefonkosten	4.576	0
sonstige kurzfristige Rückstellungen	572.875	0
	<b>3.873.562</b>	<b>1.191.532</b>

## 8. Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben.

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 1 Jahr	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	29.425.492,66	23.525.492,66	5.900.000,00	5.900.000,00
Vorjahr	16.286.045,10	4.986.045,10	11.300.000,00	11.300.000,00
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	845.105,00	845.105,00	0,00	0,00
Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen / Leistungen	18.220.858,36	18.220.858,36	0,00	0,00
Vorjahr	4.306.068,13	4.306.068,13	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gg. verbundenen Untern.	36.413.682,56	36.413.682,56	0,00	0,00
Vorjahr	3.002.286,60	3.002.286,60	0,00	0,00
davon aus Lieferungen und Leistungen	7.279.437,81	7.279.437,81		
Vorjahr	2.502.286,60	2.502.286,60	0,00	0,00
davon aus Finanzierung	29.134.244,75	29.134.244,75	0,00	0,00
Vorjahr	500.000,00	500.000,00	0,00	0,00
davon sonstige	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	4.709.235,80	4.423.235,80	286.000,00	286.000,00
Vorjahr	6.454.541,86	5.813.356,66	641.185,20	641.185,20
davon aus Steuern	330.965,41	330.965,41	0,00	0,00
Vorjahr	1.231.130,77	1.231.130,77	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	296.925,90	296.925,90	0,00	0,00
Vorjahr	101.688,63	101.688,63	0,00	0,00
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>89.614.374,38</b>	<b>83.428.374,38</b>	<b>6.186.000,00</b>	<b>6.186.000,00</b>
Vorjahr	30.048.941,69	18.107.756,49	11.941.185,20	11.941.185,20

## 9. Sonstige Verbindlichkeiten

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" resultieren die wesentlichsten Beträge aus Kaufpreisverbindlichkeiten und der USt-Zahllast. Es sind Aufwendungen in Höhe von EUR 333.540 (Vorjahr TEUR 804) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

## **10. Haftungsverhältnisse i. S. d. § 199 UGB**

Die unter der Bilanz gemäß § 199 UGB ausgewiesenen Haftungsverhältnisse beinhalten EUR 1.250.278,84 (Vj: TEUR 1.422) für Bietungs-, Erfüllungs- und Gewährleistungsgarantien sowie EUR 14.266.682,72 (Vj: 0) für Garantien für verbundene Unternehmen (davon zugunsten von Kreditinstituten EUR 7.086.552,27 (Vj: TEUR 1.186)). Es sind daher in Summe Eventualverbindlichkeiten in der Höhe von EUR 15.516.961,56 (Vj: TEUR 2.609) auszuweisen.

## **11. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen**

Der Gesamtbetrag der aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen beträgt für das nächste Geschäftsjahr EUR 1.067.464,42 (Vorjahr TEUR 315). Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen für die nächsten 5 Jahre beträgt EUR 4.039.299,62 (Vorjahr: TEUR 1.214).

## **12. Sicherheit für Kreditverbindlichkeiten**

Der Kreditvertrag mit dem Konsortium BAWAG und Volksbank (Landeshaftung) über TEUR 5.000 (Vj: TEUR 5.000) ist mit einer 80 % Bürgschaft des Landes Oberösterreich besichert. Die Gesellschaft hat ihr Baurecht Industriezeile 35, A-4020 Linz (BAWAG und Volksbank jeweils TEUR 1.000), sowie das Warenlager, die Feuerversicherung und Markenrechte als Besicherung dieses Kredites zugesichert. Zudem wurden zwei Blankowechsel samt Wechselwidmungserklärung (laut Kreditvertrag BAWAG) ausgestellt.

Der in 2011 aufgenommene Bankkredit in Höhe von TEUR 5.000 (Vj: TEUR 5.000) betreffend der Akquisitionsfinanzierung der Beteiligung an der damaligen S&T System Integration & Technology Distribution AG von der BAWAG ist mit einer Termineinlage in Höhe von TEUR 1.600 besichert.

Im Rahmen der Restrukturierungsvereinbarung (aus dem Erwerb der S&T Systems Integration & Technology Distribution AG im Jahr 2011) sind insgesamt noch TEUR 5.958 (Vj: TEUR 0) aushaftend.

Zwei langfristige Bankdarlehen über insgesamt TEUR 1.100 (Vj: TEUR 1.300) wurden mit Gesellschaftsanteilen der computer betting company gmbh besichert.

Für eine Barvorlage der S&T AG in Höhe von TEUR 1.300 (Vj: TEUR 0) wurde eine Termineinlage in Höhe von TEUR 500 (Vj: TEUR 0) verpfändet.

Ein Kontokorrentkredit über TEUR 2.000 (Vj: TEUR 0) ist mit Zession von Forderungen abgesichert.

Zusätzlich erfolgte die Besicherung eines USD-Kontokorrentkontos EUR 1.081.566,61 (Vj: TEUR 1.948) mit einem Guthabekonto (Saldenkompensation).

### 13. Derivative Finanzinstrumente

Die S&T AG hat zum Bilanzstichtag Devisentermingeschäfte zum Kauf von TUSD 4.270 (Vj: TUSD 0) abgeschlossen. Die Termingeschäfte dienen zur Absicherung von USD-Zahlungen an Lieferanten. Zum Stichtag wiesen diese Termingeschäfte einen negativen Marktwert von TEUR 110 aus. Dieser Betrag wurde als sonstige Verbindlichkeit ausgewiesen.

Währung	Kauf	Kurs	Verkauf	Valuta	Fälligkeit	Zeitwert	Anmerkung
EUR/USD	795.102,17	1,257700	1.000.000,00	04.09.2012	10.01.2013	-37.204,71	FORWARD
EUR/USD	794.281,18	1,259000	1.000.000,00	07.09.2012	10.01.2013	-36.383,74	FORWARD
EUR/USD	785.545,95	1,273000	1.000.000,00	11.09.2012	10.01.2013	-27.648,71	FX SWAP
EUR/USD	387.747,19	1,289500	500.000,00	27.11.2012	01.03.2013	-8.851,50	FORWARD
EUR/USD	206.817,31	1,305500	270.000,00	05.12.2012	01.03.2013	-2.214,24	FORWARD
EUR/USD	376.818,15	1,326900	500.000,00	21.12.2012	30.04.2013	+2.035,20	FORWARD

### 14. Latente Steuern

Der in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesene aktivierbare Betrag für aktive latente Steuern gemäß § 198 Abs. 10 UGB beträgt EUR 4.805.980,00 (Vorjahr TEUR 441). Der für die Berechnung der latenten Steuern gewählte Steuersatz beträgt 25%.

### 15. Gruppenbesteuerung

Die S&T AG, Linz, als Gruppenträger bildet mit der SecureGUARD GmbH, Linz, der XTRO IT Solutions GmbH, Linz, der computer betting company gmbh, Leodning und der "STS"-Sportwetten Gesellschaft m.b.H., Leoding, als Gruppenmitglieder eine Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG. Die Steuerumlagevereinbarung besteht grundsätzlich in der Belastungsmethode mit der Vereinbarung des Schlussausgleichs über in der Gruppe noch nicht verwendete Verlustvorträge.

Am 22.12.2010 wurde dieser Gruppenvertrag mit Wirksamkeit ab 1.1.2010 unter Aufteilung des Steuervorteils im Verhältnis 40 % für Gruppenmitglieder SecureGUARD GmbH, Linz, XTRO IT Solutions GmbH, Linz und zu 60% für die S&T AG (vormals Quanmax AG) abgeschlossen. Am 9.5.2011 wurde ein Gruppenvertrag mit der computer betting company gmbh (Wirksamkeit seit 1.1.2011) und mit der "STS"-Sportwetten Gesellschaft m.b.H. (Wirksamkeit seit 1.1.2012) unter Aufteilung des Steuervorteils im Verhältnis 40 % für die Gruppenmitglieder und zu 60 % für die S&T AG (vormals Quanmax AG) abgeschlossen. Dies entspricht einer Steuerumlage von iHv 15 % des positiven steuerlichen Ergebnisses der Gruppenmitglieder.

S&T AG, Linz

Die Steuerumlagen, die im Posten "Steuern vom Einkommen und Ertrag" ausgewiesen werden, betragen:

SecureGUARD GmbH	EUR	0,00	(Vorjahr: TEUR 24)
XTRO IT Solutions GmbH	EUR	32.467,00	(Vorjahr: TEUR 95)
computer betting company GmbH	EUR	446.232,61	(Vorjahr: TEUR 218)
"STS"-Sportwetten GmbH	EUR	5.638,04	(Vorjahr: TEUR 0)

**III. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG****Entwicklung der Umsatzerlöse**

	<b>2012</b>	<b>2011</b>	<b>Veränderung</b>	<b>%</b>
Erlöse Inland	57.291.007,18	28.221.750,15	29.069.257,03	103,00%
Erlöse Ausland	31.123.659,29	38.728.621,57	-7.604.962,28	-19,64%
Skonti	-97.624,37	-72.107,11	-25.517,26	35,39%
	<b>88.317.042,10</b>	<b>66.878.264,61</b>	<b>21.438.777,49</b>	<b>32,06%</b>

**Entwicklung nach Tätigkeitsbereichen**

	<b>2012</b>	<b>2011</b>	<b>Veränderung</b>	<b>%</b>
	<b>in TEUR</b>	<b>in TEUR</b>	<b>in TEUR</b>	
Hardware	79.610	60.617	18.993	31,33%
Software/Dienstleistungen	8.707	6.261	2.446	39,07%
	<b>88.317</b>	<b>66.878</b>	<b>21.439</b>	

**Sonstige betriebliche Erträge**

Die übrigen sonstigen betrieblichen Erträge enthalten überwiegend Weiterverrechnungen bzw. Konzernumlagen auf die Tochterunternehmen, Schadenersatzleistungen, Auflösung von Kaufpreisverbindlichkeit, Mieterlöse, Versicherungserträge bzw. Auflösungen von Rückstellungen.

**Aufwendungen aus Abfertigungen und Beiträge an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen**

	<b>2012</b>	<b>2011</b>
Aufwendungen aus Abfertigungen	268.211,93	32.375,78
Beiträge an betriebliche Vorsorgekassen	230.240,58	45.381,85
	<b>498.452,51</b>	<b>77.757,63</b>

## Sonstige betriebliche Aufwendungen

Infolge der Verschmelzung ist eine Vergleichbarkeit der Vorjahreswerte nur eingeschränkt möglich. Die ausgewiesenen übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen. Gegenüber dem Vorjahr wurde die Darstellung auf das neue Konzernschema adaptiert.

	<b>2012</b>	<b>2011</b>
Instandhaltung und Mietaufwand Gebäude	1.006.758,49	401.030,86
KFZ-Aufwand	562.339,21	188.417,97
Reise- und Fahrtaufwand	200.338,83	127.661,79
Post und Telekommunikation	314.768,60	157.082,76
Transportaufwand	694.601,42	689.135,58
Marketing / Werbeaufwand	1.917.304,00	936.564,27
Rechts- und Beratungsaufwand	1.414.129,32	624.362,59
Aus- und Weiterbildung	58.555,28	10.450,03
Buchwert abgegangener Anlagen	20.248,50	32.883,98
Versicherungen	322.118,36	243.072,05
Schadensfälle / Garantie- und Gewährleistungsaufwendungen	927.812,50	940.502,23
Lizenzgebühren	186.826,94	117.085,90
Büro- und Verwaltungsaufwand	316.786,40	286.538,84
Spesen des Geldverkehrs / Währungsdifferenzen	336.303,51	649.996,20
Aufwendung für Entsorgung	70.131,72	144.478,67
Aufwendungen für bereitgestelltes Personal	212.434,79	172.845,69
Sonstige Aufwendungen	180.095,50	325.694,04
diverse betriebliche Aufwendungen (Affiliated)	2.608.942,85	0,00
	<b>11.350.496,22</b>	<b>6.047.803,45</b>

## Außerordentliches Ergebnis

Im außerordentlichen Ergebnis wird der Verschmelzungsgewinn in Höhe von EUR 8.791.186,42 (Vj: TEUR 0) ausgewiesen, der im Rahmen der Verschmelzung der damaligen S&T System Integration & Technology Distribution AG auf die damalige Quanmax AG (jetzt S&T AG) entstand.

## **Steuern vom Einkommen und Ertrag**

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag resultieren überwiegend aus den Steuerumlagen aus der Gruppenbesteuerung in Höhe von EUR 484.337,65 (siehe 15.) abzüglich des tatsächlichen Steueraufwands des Gruppenträgers in Höhe von EUR 84.988,68.

## **IV. Sonstige Pflichtangaben**

Die Gesellschaft ist seit dem Geschäftsjahr 2012 oberstes Mutterunternehmen des S&T Konzerns. Mit den Tochtergesellschaften bestehen neben den Liefer- und Leistungsbeziehungen auch Finanzbeziehungen aus der Gewährung von Finanzkrediten.

### **Zahl der Arbeitnehmer**

Die Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	31.12.2012	31.12.2011
Arbeiter	12	11
Angestellte	233	82
Gesamt	245	93

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer umfasst keine geringfügig Beschäftigten, keine karenzierten Mitarbeiter, keine Mitarbeiter in Mutterschutz und keine Vorstandsmitglieder. Die unbereinigte durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter beträgt 245 Arbeitnehmer (Vorjahr: 104 Mitarbeiter).

Die Anzahl der Mitarbeiter zum 31.12.2012 beträgt 215 (Vj: 108) Arbeitnehmer.

### **Vorschüsse, Kredite und Haftungsverhältnisse für die Organe**

Es bestehen im Geschäftsjahr keine Forderungen gegenüber einem Vorstand (Vj: TEUR 0). Die Bezüge des Vorstandes im Geschäftsjahr 2012 waren EUR 250.886,00 (Vj: TEUR 246)

Die Bezüge des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2012 waren EUR 12.000,00 (Vj: TEUR 3)

### **Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen:**

Im Geschäftsjahr wurden folgende Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen in Bezug auf Vorstandsmitglieder, leitende Angestellte und andere Arbeitnehmer getätigt:

#### Abfertigungen:

Vorstand und leitende Angestellte EUR 0 (Vj: TEUR 0)

Andere Arbeitnehmer EUR 498.453 (Vj: TEUR 33)

#### Pensionen:

Vorstand und leitende Angestellte EUR 0 (Vj: TEUR 0)

Andere Arbeitnehmer EUR 16.442 (Vj: TEUR 0)

### **Organe der Gesellschaft**

#### Aufsichtsrat

Dr. Erhard Grossnig, Vorsitzender (seit 12. Dezember 2012)

Dr. Rudolf Wieczorek, Stellvertreter des Vorsitzenden (seit 29. Juni 2012)

Univ.-Prof. DDr Bruno Buchberger

Werner Straubinger (seit 12. Dezember 2012 / ausgeschieden am 20. Februar 2013)

Andreas Blumauer (bis 31. März 2012)

Hannes Niederhauser, Vorsitzender (bis 29. Juni 2012)

#### Vorstand

Hannes Niederhauser, CEO (seit 29. Juni 2012)

Michael Jeske, COO

Dieter Gauglitz, CFO

Dr. Peter Sturz, COO (seit 12. Dezember 2012)

Helmut Otto, CTO (bis 29. Juni 2012)

Linz, am 08. April 2013



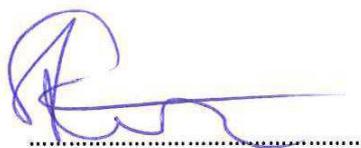
Hannes Niederhauser



Dieter Gauglitz



Michael Jeske



Dr. Peter Sturz

## Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2012

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten						Abschreibungen						Buchwerte	
	Stand am 1.1.2012	Zugänge aus Verschmelzung	Zugänge	Abgänge	Abgänge aus Verschmelzung	Stand am 31.12.2012	Stand am 1.1.2012	Zugänge aus Verschmelzung	Abschreibung lauf. Jahr	Abgänge	Zuschreibung lauf. Jahr	Stand am 31.12.2012	31.12.2012	31.12.2011
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>														
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	4.071.993	5.427.426	382.218	32.990	-	9.848.647	1.067.442	5.308.450	598.831	28.448	-	6.946.275	2.902.372	3.004.551
2. Firmenwert	6.498.026	-	-	-	-	6.498.026	647.115	-	647.115	-	-	1.294.230	5.203.796	5.850.911
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>10.570.019</b>	<b>5.427.426</b>	<b>382.218</b>	<b>32.990</b>	<b>-</b>	<b>16.346.673</b>	<b>1.714.557</b>	<b>5.308.450</b>	<b>1.245.946</b>	<b>28.448</b>	<b>-</b>	<b>8.240.505</b>	<b>8.106.168</b>	<b>8.855.462</b>
<b>II. Sachanlagen</b>														
1. Bauten auf fremdem Grund	3.349.599	389.987	27.716	54.331	-	3.712.971	1.485.765	248.441	145.225	44.760	-	1.834.671	1.878.300	1.863.834
2. Technische Anlagen und Maschinen	679.872	-	45.207	9.178	-	715.901	306.525	-	154.365	9.178	-	451.712	264.189	373.346
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	470.421	1.990.900	19.391	362.653	-	2.118.059	269.276	1.688.904	156.930	351.284	-	1.763.826	354.234	201.146
4. geringwertige Vermögensgegenstände	-	-	746	746	-	-	-	-	746	746	-	-	-	-
<b>Sachanlagen</b>	<b>4.499.892</b>	<b>2.380.887</b>	<b>93.060</b>	<b>426.908</b>	<b>-</b>	<b>6.546.931</b>	<b>2.061.566</b>	<b>1.937.345</b>	<b>457.266</b>	<b>405.968</b>	<b>-</b>	<b>4.050.209</b>	<b>2.496.723</b>	<b>2.438.326</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>														
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	22.823.213	98.221.390	1.202.324	1.062.943	8.367.668	112.816.316	1.043.000	-	600.000	-	-	1.643.000	111.173.316	21.780.213
2. Beteiligungen		50.000	-	-	-	50.000	-	-	-	-	-	-	50.000	-
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		74.440	-	-	-	74.440		15.440	-	-	2.344	13.096	61.344	-
<b>Finanzanlagen</b>	<b>22.823.213</b>	<b>98.345.830</b>	<b>1.202.324</b>	<b>1.062.943</b>	<b>8.367.668</b>	<b>112.940.756</b>	<b>1.043.000</b>	<b>15.440</b>	<b>600.000</b>	<b>-</b>	<b>2.344</b>	<b>1.656.096</b>	<b>111.284.660</b>	<b>21.780.213</b>
<b>ANLAGEVERMÖGEN</b>	<b>37.893.124</b>	<b>106.154.143</b>	<b>1.677.602</b>	<b>1.522.841</b>	<b>8.367.668</b>	<b>135.834.360</b>	<b>4.819.123</b>	<b>7.261.235</b>	<b>2.303.212</b>	<b>434.416</b>	<b>2.344</b>	<b>13.946.810</b>	<b>121.887.551</b>	<b>33.074.001</b>

## **S&T AG - Lagebericht** **für das Geschäftsjahr 2012**

### **1. Wirtschaftliches Umfeld in der EU nicht von Wachstum geprägt – trotzdem positive Entwicklung der S&T AG**

Die europäische Wirtschaft konnte in 2012 gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) nicht das Wachstum aus den Jahren 2010 und 2011 fortsetzen. Während das BIP in 2010 gegenüber 2009 um über 2% und in 2011 gegenüber 2010 um noch knapp 2% jeweils wachsen konnte, musste in 2012 gegenüber 2011 ein Rückgang um ca. 0,4% hingenommen werden. Ursächlich dafür war die Unsicherheit in der Eurozone aufgrund der Verschärfung der Schuldenkrise in einzelnen EU-Ländern, insbesondere Griechenland und Spanien. Ebenso trugen Regierungswechsel in einigen europäischen Ländern zu Unsicherheiten bei. Auch wenn die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Österreich und Deutschland positiv war, so konnte der „IT-Investitionsstau“ in Osteuropa insofern auch 2012 nicht abgearbeitet werden. Angesetzte und forcierte Sparmaßnahmen in den meisten Ländern Europas ließen noch keine Investitionsfreudigkeit aufkommen.

Für das laufende Jahr 2013 wird in der EU wieder mit einem moderaten Wachstum des BIPs von ca. 0,4% gerechnet, wobei die treibende Kraft aus den Nicht-Euro-Ländern erwartet wird. Für den IT-Sektor sehen dabei die Aussichten etwas freundlicher aus. Während für die DACH-Länder Deutschland, Österreich und Schweiz Branchenstudien ein Wachstum von jährlich ca. 2% erwarten, wird für die osteuropäischen Märkte ein Wachstum von jährlich ca. 7% prognostiziert. Eingeleitete Sparmaßnahmen der einzelnen Länder werden insofern nicht mit negativen Auswirkungen für den IT-Sektor erwartet.

Die S&T AG, inzwischen einer der TOP 5 IT-Dienstleister in Österreich und Osteuropa, konnte in diesem schwierigeren wirtschaftlichen Umfeld ihren Wachstumstrend fortsetzen. Die S&T AG, entstanden durch die Verschmelzung der ehemaligen Quanmax AG, Linz, und der S&T System Integration & Technology Distribution AG, Wien, am 12.12.2012, stellt eine neue Größe auf dem IT-Markt in Österreich und Osteuropa dar. Neben den DACH-Ländern Österreich, Deutschland und Schweiz, die durch die vormalige Quanmax AG bedient wurden, erstreckt sich nunmehr das Geschäftsgebiet auch auf nahezu ganz Osteuropa. Insofern konnte die Unternehmensgruppe von den auch in 2012 starken Märkten in Österreich als Hauptabsatzmarkt, Deutschland und Schweiz profitieren und somit die schwächeren Länder, wie Ungarn, Slowenien und Rumänien ausgleichen. Trotzdem hatten die Euro-Krise und die damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Einflüsse auf die S&T AG bzw. deren Kunden, denen sich die S&T AG somit nicht gänzlich entziehen konnte.

Die S&T AG verfolgte in diesem Umfeld ihren eingeschlagenen Weg konsequent weiter. Die weitere Fokussierung auf das B2B-Geschäft und auf das höher margige Appliance-Geschäft wurde fortgesetzt und führte zur Stärkung der Bruttomarge. Die Restrukturierung der vormaligen S&T System Integration & Technology Distribution AG wurde in 2012 weiter vorangetrieben und zum Jahreswechsel nahezu abgeschlossen. Durch die Verschmelzung der beiden Gesellschaften wurde letztlich die Schlagkräftigkeit und Wettbewerbsfähigkeit weiter ausgebaut.

## **2. Strategische und operative Ausrichtung**

### **Positive Entwicklung der S&T AG**

Als Systemhaus mit eigener Technologie ist das Kerngeschäft der S&T AG neben dem Verkauf von Hardware die Beratung, Entwicklung, Implementierung und Betrieb kundenspezifischer IT-Lösungen, -Prozesse und -Systeme. Im Fokus stehen als Kunden große und mittelständische Unternehmen entlang der gesamten IT-Wertschöpfungskette in den Bereichen Fertigung, Handel, Telekommunikation, öffentliche Verwaltung, Finanzdienstleistung sowie Energie- und Versorgungswirtschaft. Durch die Präsenz in vielen osteuropäischen Ländern können regionale Aspekte sehr gut abgedeckt werden. Insofern ist die S&T AG sowohl als globaler osteuropäischer Partner als auch als lokaler Partner jederzeit gefragt und gefordert.

Mit den Geschäftsfeldern „Products“, „Solutions“ und „Appliances“ komplettiert die S&T AG das Produktportfolio eines IT-Systemhauses mit eigener Technologie.

Im Geschäftsfeld „Products“ reicht die Produktpalette von PC- und Server-Hardware im B2C-Bereich bis hin zum B2B-Bereich. Im Geschäftsfeld „Appliances“ werden hard- und software-basierenden Spezialsysteme entwickelt und vertrieben. Mit auf innovative Nischenprodukte gerichtetem Fokus ist die S&T AG somit nicht nur im Mainstream-IT-Business, sondern auch in lukrativen Produktbereichen erfolgreich. First-Class-Engineering und Sicherheitstechnologie auf höchstem Niveau zeichnen etwa SecureGUARD-Security Appliances aus. Mit den Brands chiliGREEN und MAXDATA zählt die S&T AG zu den namhaften IT-Herstellern im deutschsprachigen Raum.

Seit November 2011 wurde die vormalige S&T System Integration & Technology Distribution AG-Gruppe im Konzernabschluss der S&T AG (vormals Quanmax AG) vollkonsolidiert. Zum 12.12.2012 erfolgte nunmehr auch die rechtliche Verschmelzung der beiden Gesellschaften. Über den im November 2011 erworbenen Geschäftsbereich „Solutions“ erbringt die S&T AG nicht nur in Österreich IT-Lösungen, sondern auch in zahlreichen osteuropäischen Ländern professionelle und hochspezialisierte IT-Dienstleistungen, u. a. in den Bereichen Infrastruktur, Outsourcing und Consulting. Mitarbeiter arbeiten daran, Kunden den Einsatz modernster IT-Technologie effizient, maßgeschneidert und sicher zu ermöglichen.

Nachdem gute Margen und Gewinne jedoch nur durch innovative, eigene Technologien erzielt werden können, ist der strategische Fokus der S&T AG neben dem großvolumigen Massengeschäft zunehmend auf Produkte bzw. Dienstleistungen fokussiert, die neben dem Umsatz auch den Wertschöpfungsanteil der Gesellschaft und somit Gewinn und Marge steigern. Diese Produkte und Dienstleistungen sind zunehmend auf Software basierend bzw. auf Software fokussiert und schließen beispielsweise Sicherheitssysteme für IT-Daten, auch für Cloud-Computing-Anwendungen ein.

Im Fokus stand aber auch weiterhin, die begonnenen Kostensenkungsmaßnahmen stringent fortzuführen, zumal mit einer Eintrübung volkswirtschaftlicher Rahmendaten gerechnet werden musste.

## **Verschmelzung der S&T System Integration & Technology Distribution AG auf die Quanmax AG und Neufirmierung unter S&T AG**

Im Oktober 2011 hatte die Quanmax AG zusammen mit der grosso holding GmbH Verträge für einen gemeinsamen Einstieg bei der S&T System Integration & Technology Distribution AG abgeschlossen. Über ein zweistufiges Investment von insgesamt 24 Mio. Euro in junge Aktien und einen Verzicht der Banken konnte das negative Eigenkapital der S&T System Integration & Technology Distribution AG restrukturiert werden.

Der Einstieg der Quanmax AG bzw. der grosso holding GmbH wirkte sich insbesondere positiv auf die bis dahin von der finanziellen Unsicherheit belastete Kundenbeziehungen der S&T System Integration & Technology Distribution AG aus, so dass im Geschäftsjahr 2012 zunehmend positivere Unternehmenszahlen der S&T System Integration & Technology Distribution AG gemeldet werden konnten. Nur in der österreichischen Landesgesellschaft wurden in 2012 noch Verluste erwirtschaftet. Durch die Kooperation der S&T System Integration & Technology Distribution AG mit der Quanmax AG konnten zunehmend Synergien genutzt werden und entsprechende Kostenblöcke reduziert werden. Insofern wurden Zentralfunktionen im administrativen Bereich aber auch operative Funktionen wie beispielsweise Einkauf und Logistik weiter zusammengeführt.

Im Sommer 2012 starteten die Organe der beiden Gesellschaften die Initiative eine Verschmelzung der beiden Gesellschaften zu evaluieren. Zielsetzung war die Stellung der dadurch neu entstehenden Gesellschaft als führendes Systemhaus mit eigener Technologie in Österreich und Osteuropa weiter auszubauen, einfachere Strukturen zu schaffen und weitere Synergien zu heben. Nachdem sich die Organe der beiden Gesellschaften Anfang Oktober 2012 positiv für eine Verschmelzung aussprachen, stimmten auch die beiden außerordentlichen Hauptversammlungen Anfang November 2012 dem Vorgehen zu. Am 12.12.2012 wurde die Verschmelzung im Firmenbuch der Quanmax AG eingetragen bei gleichzeitiger Änderung der Firmierung in S&T AG.

Durch die Verschmelzung wurde die vollständige strategische und operative Integration der beiden Unternehmen ermöglicht. Zudem erfolgt eine prozessuale und gesellschaftsrechtliche Vereinfachung. Zwar arbeiten bereits vorher die Quanmax AG-Gruppe und die S&T System Integration & Technology Distribution AG-Gruppe eng zusammen und forcierten diese Zusammenarbeit, jedoch betrafen die Aktivitäten unterschiedliche Rechtsträger und Steuersubjekte. Funktionen und Abteilungen, die für das eigenständige Weiterbestehen des jeweiligen Unternehmens von besonderer Bedeutung waren, wie zum Beispiel Einkauf, Finanzabteilung, Vorstand und Aufsichtsrat, konnten zusammengelegt werden. Kosten für Hauptversammlungen, Aufsichtsrat, Kapitalmarkt und Rechtsanwälte konnten deutlich reduziert werden bzw. entfallen gänzlich. Dies führte zu erheblichen Einsparpotenzial und einer effizienteren Zusammenarbeit. Insgesamt geht das Management von jährlichen Synergieeffekten von etwa EUR 3 Mio. aus, die bereits 2013 anfallen sollen.

Gegenüber dem Kapitalmarkt und den Banken als auch allen übrigen Stakeholdern führt diese vereinfachte Struktur zu erhöhter Transparenz. Dies ermöglicht grundsätzlich einen besseren erweiterten Zugang zum Kapitalmarkt aber auch einfachere Vertragsregelungen mit Kunden und Lieferanten.

### 3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die am 12.12.2012 im Firmenbuch der damaligen Quanmax AG eingetragene Verschmelzung mit der vormaligen S&T System Integration & Technology Distribution AG wirkte rechtlich zum 30.06.2012. Somit ist die damalige S&T System Integration & Technology Distribution AG mit den Geschäftszahlen der letzten sechs Monate im Jahresabschluss berücksichtigt, was eine Vergleichbarkeit der Jahresabschlusszahlen mit den Vorjahreszahlen nur eingeschränkt ermöglicht.

#### 3.1 Steigerung im Ertrag und im Umsatz

##### Umsatzentwicklung

Die S&T AG konnte das Umsatzwachstum der vergangenen Jahre nicht zuletzt aufgrund der Verschmelzung auch in 2012 fortsetzen. Aufgrund positiver Geschäftsentwicklung, vor allem im vierten Quartal 2012 konnten 88,3 Mio. Euro (Vj. 66,9 Mio. Euro) an Umsatzerlösen erzielt werden. Dabei erhöhten sich die Umsatzerlöse im Inland auf 57,3 Mio. Euro gegenüber 28,2 Mio. Euro im Vorjahr, während die Auslandsumsätze 31,1 Mio. Euro gegenüber 38,7 Mio. Euro im Vorjahr betrugen.

##### Ertragslage

Die höheren Umsätze beeinflussten zwar die Bruttomarge der S&T AG positiv, führten jedoch aufgrund von höheren operativen Kosten und Einmalkosten der noch laufenden Restrukturierung sowie der Kosten im Zusammenhang mit der Verschmelzung zu einem negativen Betriebsergebnis von 4,3 Mio. Euro (Vj. +0,3 Mio. Euro). Aufgrund veränderten Produktmix erhöhte sich die Bruttomarge auf 16,7% (Vj. 10,2%) der Umsatzerlöse und betrug 14,8 Mio. Euro gegenüber 6,9 Mio. Euro im Vorjahr, allerdings zehrten höhere Personalkosten von 10,7 Mio. Euro gegenüber 5,1 Mio. Euro im Vorjahr und sonstige Kosten von 11,7 Mio. Euro gegenüber 6,2 Mio. Euro im Vorjahr diesen Effekt mehr als auf.

Erhöhte Finanzierungskosten und eine Einmalabschreibung auf eine der Beteiligungen führten zu weiteren Aufwendungen, denen der Gewinn aus der Verschmelzung gegenüberstand. Das Geschäftsjahr endete unter Berücksichtigung des außerordentlichen Ertrages aus der Verschmelzung in Höhe von 8,8 Mio. Euro mit einem Jahresüberschuss von 4,2 Mio. Euro (Vj. Jahresfehlbetrag von 0,9 Mio. Euro).

#### ZUSAMMENGEFASSTE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

(in Mio Euro)

	<b>2012</b>	<b>2011</b>
Summe Umsatzerlöse	88,3	66,9
Gross Margin	14,8	6,9
Personalkosten	10,7	5,1
Übrige Aufwendungen abzgl. Übrige Erträge und Finanzergebnis	8,4	1,5
Betriebsergebnis	-4,3	0,3
Jahresergebnis	4,2	-0,9

### 3.2 Liquidität und Cashflow

#### Vereinfachte Cashflowrechnung (in EUR Mio.)

	<b>2012</b>	<b>2011</b>
Jahresergebnis	4,2	-0,9
Verschmelzungsgewinn	-8,8	0,0
Abschreibungen	2,3	2,5
<b>Vereinfachter Cashflow</b>	<b>-2,3</b>	<b>1,6</b>
Liquide Mittel zum Jahresende	10,7	11,5
Bankverbindlichkeiten	29,4	16,3

Im Geschäftsjahr 2012 konnte die Liquidität der S&T AG auf weiterhin hohem Niveau gehalten werden. Durch die Verschmelzung mit der S&T System Integration & Technology Distribution AG erhöhte sich zwar der Bestand an Finanzierungsverbindlichkeiten im Einzelabschluss der S&T AG, allerdings wurden im Konzern die Finanzierungsverbindlichkeiten deutlich abgebaut, so dass sich die Nettoverschuldung von 23,6 Mio. Euro in 2011 auf 14,9 Mio. Euro in 2012 reduzierte.

### 3.3 Stabile Vermögens- und Liquiditätssituation

Die Veränderung der Bilanzpositionen ist nahezu ausschließlich auf die Verschmelzung im abgelaufenen Geschäftsjahr zurückzuführen:

Während sich die Immateriellen Vermögensgegenstände hauptsächlich abschreibungsbedingt auf 8,1 Mio. Euro (Vj. 8,9 Mio. Euro) reduzierten, blieben die Werte des Sachanlagevermögens mit 2,5 Mio. Euro (Vj. 2,4 Mio. Euro) nahezu konstant. Ein Anstieg erfolgte bei den Beteiligungen auf 111,2 Mio. Euro (Vj. 21,8 Mio. Euro) aufgrund der unmittelbaren Bilanzierung der S&T Auslandsgesellschaften.

Die Vorräte erhöhten sich auf 15,5 Mio. Euro (Vj. 9,2 Mio. Euro); die Lieferforderungen auf 12,9 Mio. Euro (Vj. 5,3 Mio. Euro). Demgegenüber steht der Anstieg der Lieferverbindlichkeiten auf 18,2 Mio. Euro (Vj. 4,3 Mio. Euro).

Die liquiden Mittel blieben mit 10,7 Mio. Euro nahezu unverändert zum Vorjahr mit 11,5 Mio. Euro.

Das Eigenkapital erhöhte sich durch Bar- und Sachkapitalerhöhungen auf 70,6 Mio. Euro (Vj. 34,4 Mio. Euro). Die Kapitalerhöhungen dienten vorrangig der Finanzierung der Akquisitionen bzw. waren Folge der Verschmelzung. In diesem Zusammenhang stehen auch die Erhöhungen bei den Finanzierungsverbindlichkeiten auf 29,4 Mio. Euro (Vj. 16,3 Mio. Euro).

Die Rückstellungen stiegen auf 5,3 Mio. Euro (Vj. 1,3 Mio. Euro) im Wesentlichen aufgrund vermehrter Regressansprüche aus Gewährleistungen, sowie Rückstellungen für Abfertigungen.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen erhöhten sich nur geringfügig auf 3,5 Mio. Euro (Vj. 3,0 Mio. Euro), während die Verbindlichkeiten (überwiegend Finanzierungsverbindlichkeiten) gegenüber verbundenen Unternehmen auf 36,4 Mio. Euro (Vj. 3,0 Mio. Euro) anstiegen.

Insgesamt stieg die Bilanzsumme auf 167,2 Mio. Euro gegenüber 65,8 Mio. Euro in 2011.

**Bilanzkennzahlen (in Mio. Euro)**

	<b>2012</b>	<b>2011</b>
Bilanzsumme	167,2	65,8
Beteiligungen	111,2	21,8
Vorräte	15,5	9,2
Lieferforderungen	12,9	5,3
Liquide Mittel	10,7	11,5
Eigenkapital	70,6	34,4
Eigenkapitalanteil in %	42%	52%
Lieferverbindlichkeiten	18,2	4,3
Verbundene Unternehmen Verb. Saldo	32,9	0,0
Bankverbindlichkeiten	29,5	16,3

### **3.4 Nicht-finanzielle Leistungsindikatoren**

#### **Umweltbelange**

Die in den S&T-Märkten eingesetzten bzw. anfallenden Mengen an elektronischen Geräten und Elektronikschrott wachsen weiterhin kontinuierlich. Sie enthalten nicht nur teils gefährliche Bestandteile, sondern auch wichtige Rohstoffe, die zur Wiederverwertung eingesetzt werden können. Für die S&T AG ist der bewusste Umgang mit zur Verfügung stehenden Ressourcen wichtig – fachgerechte Entsorgung, entsprechend ressourcenschonende Technologiekonzepte und ressourcenschonende Prozesse bei Beschaffung, Vertrieb und Produktion werden deshalb als Beitrag zur Nachhaltigkeit angestrebt. Durch entsprechende Umwelt-Audits und ISO-Zertifizierungen werden unsere Einhaltung überwacht.

#### **Arbeitnehmerbelange**

Die S&T AG beschäftigte in 2012 durchschnittlich 245 (Vj. 93) Mitarbeiter, für die die S&T AG soziale Verantwortung und Fürsorge zu übernehmen hat. Der gesetzliche und freiwillige Sozialaufwand betrug im Geschäftsjahr 2012 TEUR 2.619 (Vj. TEUR 1.165). Wir danken allen Mitarbeitern für ihren Einsatz im abgelaufenen Geschäftsjahr. Der Fokus der Personalarbeit 2012 lag in der Integration der erworbenen Gesellschaften und Geschäftsbereiche sowie in der Stärkung der Loyalität der Mitarbeiter gegenüber dem Unternehmen. Aufgrund von Restrukturierungsmaßnahmen waren jedoch auch Personalfreisetzungen vorzunehmen.

#### **Forschung und Entwicklung**

Ende 2009 hat die Quanmax AG begonnen, auch eigenentwickelte Produkte am Markt zu platzieren. Zwar vertreibt Quanmax hauptsächlich fremdentwickelte Computerprodukte, allerdings wurde mit den Firmenakquisitionen auch deutlich in Technologie investiert. Der Forschungs- und Entwicklungsbereich der S&T AG ist für die Geschäftssparte Computer zentral ausgerichtet, wohingegen für den Bereich Appliances die Kompetenzzentren je nach Technologie bzw. Markt bei den Tochtergesellschaften liegen. Wir haben zur Stärkung unseres technologischen Know hows auch in 2012 in qualifizierte Mitarbeiter investiert. Zudem haben wir unsere Kooperationen mit der Johannes-Kepler-Universität, Linz, ausgebaut und die Entwicklungsaktivitäten in dezidierten Labors (z.B. Cloud-Labor) ausgeweitet.

Die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung betrugen in 2012 TEUR 970 (Vj. TEUR 997).

### **4. Nachtragsbericht - Wesentliche Ereignisse nach dem Stichtag**

Es gab keine wesentlichen Vorkommnisse nach dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2012, die Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gehabt hätten. Auftragslage und bisherige wirtschaftliche Entwicklung in den ersten Monaten des Geschäftsjahres 2013 liegen im Bereich der Erwartungen.

Am 25. 01. 2013 wurde von der österreichischen Übernahmekommission auf Antrag der grosso holding Gesellschaft mbH (FN 123293p), Quanmax Inc. (Taipeh, Taiwan) und Quanmax Malaysia Sdn. Bhd. (Penang, Malaysia) ein Verfahren gemäß § 26b ÜbG betreffend die S&T AG beschlossen.

Gegenstand des Verfahrens ist die Prüfung, ob für Quanmax Inc., Quanmax (M) Sdn. Bhd. und grosso holding GmbH sowie allfällige weitere gemeinsam vorgehende Rechtsträger die Pflicht zur Stellung eines Übernahmeangebotes an alle Beteiligungspapierinhaber der S&T AG besteht.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses hatten ehemalige Aktionäre der Quanmax AG und der S&T System Integration & Distribution AG aufgrund gesetzlicher Vorschriften noch die Möglichkeit Anträge zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses bei der Verschmelzung beim zuständigen Landesgericht in Linz einzubringen. Die Frist für die Einreichung war noch nicht abgelaufen, eine Entscheidung des Landesgerichtes Linz war noch ausständig.

Mit Schreiben vom 23.01.2013 hat das Aufsichtsratsmitglied Herr Mag. Werner Straubinger seine Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates unter Einhaltung der satzungsmäßigen Frist von vier Wochen zum 20.02.2013 niedergelegt.

## **5. Risikobericht**

Der Begriff „Risiko“ umfasst alle Einflüsse, Faktoren und Entwicklungen, die das Erreichen der Unternehmensziele potenziell gefährden. Die S&T AG ist ein international tätiges IT-Unternehmen mit zunehmender Ausrichtung in IT-Technologie und damit verschiedensten finanziellen und nicht finanziellen, branchenspezifischen und unternehmerischen Risiken ausgesetzt. Ziel des Managements ist es, im Rahmen des konzerninternen Risikomanagements Risiken und Chancen des unternehmerischen Handelns zu erfassen, zu bewerten und abzuwägen. Zur Erreichung dieser Zielsetzung ist es notwendig bei allen Mitarbeitern und speziell bei den Entscheidungsträgern das Bewusstsein für die im Unternehmen bestehenden und potenziellen Risiken zu schaffen. Mittels eines konzernweiten Risikomanagementsystems sind entsprechende Risiken mit ihrer Risikostruktur zu erfassen und fortzuschreiben. Durch die inzwischen erfolgte regionale bzw. produktmäßige Ausweitung der Geschäftsbereiche sind entsprechende Anpassungen des Systems erfolgt bzw. noch zu ergänzen. Im Rahmen entsprechender Projekte sind zunächst die akquirierten Tochtergesellschaften in das System weiter zu integrieren, indem standardisierte Prozesse definiert und implementiert werden. Risikoerkennung und Risikomanagement erstrecken sich neben dem Finanz- & Controllingbereich auch auf die Bereiche Vertrieb, Produktion, Einkauf und Entwicklung. Von externer Seite fließen zusätzlich die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Steuerberater sowie anderer externer Dienstleister ein. Turnusmäßige externe Audits und Zertifizierungen liefern zu dem Erkenntnisse und Risikofaktoren.

## **Risikomanagement**

### **Strategische Risiken**

Die S&T AG hat in den letzten Jahren die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten ausgeweitet. Dadurch erhöhen sich die Chancen der S&T AG, Umsatzerlöse und Gewinne zu erhöhen. Insgesamt führte dies zu einer Diversifizierung der strategischen Risiken, wobei durch die Akquisitionen und Entwicklungen auch Einzelrisiken vorhanden sein können.

### **Risiken aus Absatzmärkten**

Für S&T AG stellen der hohe Wettbewerbsdruck und Veränderungen in der Konsumneigung bzw. Investitionsneigung bedeutende Risiken dar. Dabei ist es wichtig, durch kontinuierliche Marktbeobachtungen Trends frühzeitig zu erkennen und Produkte an den Bedürfnissen der Kunden schnell und verlässlich auszurichten. Die S&T AG positioniert sich jedoch nicht als Trendforscher, sondern ist ambitioniert sich andeutende Trends kurzfristig zu Nutzen zu machen. Kurze Reaktionszeiten und schlanke interne Abläufe fördern dies.

### **Kundenrisiken**

Aufgrund des Geschäftsmodells der S&T AG ist grundsätzlich eine diversifizierte Kundenstruktur gegeben, oftmals mit einer über Jahre hinweg engen Kundenbindung. In der Vergangenheit waren weder unverhältnismäßig hohe Kundenabgänge noch signifikante Forderungsausfälle zu verzeichnen. Bei einzelnen Gruppengesellschaften der S&T AG wird zur Risikoreduzierung auch mit Kreditversicherungen und Forderungsfactoring gearbeitet. Dabei handelt es sich um echtes Factoring, bei dem auch die Forderungsrisiken von S&T AG abgehen. In Osteuropa zählen überwiegend größere Gesellschaften bzw. staatliche Organisationen zu den Kunden. Kreditlimits für Kunden werden überwiegend individuell auf Basis von Kundenratings vergeben. Offene Forderungen werden durch das Management überwacht und unterliegen einer standardisierten Bewertung.

### **Beschaffungs- und Produktionsrisiken**

Nahezu alle Geräte werden nach dem so genannten "Build-to-order-System" am Produktionsstandort in Linz oder bei qualifizierten Partnern auftragsgefertigt. Mit diesem Geschäftsmodell begegnet die S&T AG nachfragebedingten Preisschwankungsrisiken. Dem Wertverfall von lagernden Komponenten durch den technologischen Fortschritt kann somit weitestgehend Einhalt geboten werden. Kosten für „seltene Erden“, aber auch steigende Lohnkosten in Asien, vor allem für Produktionskräfte, können das Preisniveau beeinflussen.

### **Technologierisiken**

Die S&T AG betreibt Entwicklungsleistungen intern als auch mit externer Unterstützung von Forschungsinstituten. Grundlagenforschung wird nicht betrieben, es handelt sich ausschließlich um Entwicklungsleistungen. Durch die zunehmende Anzahl von eigenen Technologien im Bereich Appliances gewinnen der Schutz dieser Technologien sowie die rechtzeitige Markteinführung weiter an Bedeutung. Verzögerte Entwicklungsfertigstellungen, Fehlentwicklungen oder nicht wettbewerbsfähige Produkte stellen dabei die größten inhärenten Risiken dar.

### **Projektgeschäft**

Das IT-Projektgeschäft unterliegt unterschiedlichen Risiken bei der Kalkulation und Abwicklung, vor allem bei Verträgen mit Fixpreisen. Nicht auszuschließen sind Verschiebungen, Verzögerungen oder der gänzliche Abbruch von Beratungsprojekten. Dies führt nicht nur zur Problematik, Schadensersatz einfordern zu müssen und zu erhalten, sondern auch zu Risiken in der Kapazitätsauslastung. Zur Risikosteuerung werden konzern einheitliche Methoden und Werkzeuge zum Projektmanagement und Projektcontrolling genutzt. Darüber hinaus wird zentral regelmäßig das Projektcontrolling der Gesellschaften überwacht. Bekannte Projektrisiken werden durch die Bildung entsprechender Risikovorsorgen ausreichend berücksichtigt. Zusätzlich ist die S&T AG gegen eine Reihe typischer Haftpflichtrisiken versichert.

### **Finanzierungs- und Liquiditätsrisiken**

Aufgrund von Kapitalerhöhungsmaßnahmen, liquiditätsschonenden Akquisitionen und gutem Geschäftsverlauf hat sich der Finanzierungsspielraum der S&T AG im abgelaufenen Geschäftsjahr weiter verbessert. Von Seiten der Banken stehen ausreichend Kreditlinien zur Verfügung, um auch kurzfristig einen Finanzierungsspielraum zu haben. Die gute Eigenkapitaldeckung trägt zur finanziellen Stabilität bei.

### **Zinsänderungsrisiko**

Das Zinsänderungsrisiko stellt das Risiko von Wertänderungen festverzinslicher Finanzinstrumente, die zur Finanzierung der Gruppe eingesetzt werden, aufgrund der Schwankung von Marktzinssätzen dar. Da nur in geringem Umfang festverzinsliche Verträge vorliegen, werden dazu keine gezielten Maßnahmen gesetzt.

### **Währungsrisiken**

Im Hardware-Geschäft wird aufgrund einer großen Zahl internationaler Lieferanten ein hoher Anteil der Einkäufe in anderen Währungen als der Berichtswährung EUR - vornehmlich in US-Dollar – getätigt. Die S&T AG ist daher beschaffungsseitig einem gewissen Währungsrisiko ausgesetzt. Die Volatilität einzelner Währungen und insbesondere des US-Dollar kann sich erheblich auf die Ergebnisse der S&T AG auswirken. Darüber hinaus unterliegt die S&T AG über ihre Tochtergesellschaften in Zentral- und Osteuropa auch einem Währungsumrechnungsrisiko (Translationsrisiko) von Beteiligungen bezogen auf die Auswirkung auf die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz. Dem Fremdwährungsrisiko wird durch währungskongruente Finanzierung der Geschäfte und die Vereinbarung von Währungsschwankungsklauseln begegnet. Im Einzelfall werden zur Absicherung derivative Finanzinstrumente eingesetzt. Spekulationsgeschäfte, also das Eingehen von Risiken außerhalb der operativen Geschäftstätigkeit, sind nicht zulässig. Zum Bilanzstichtag lagen Devisentermingeschäfte vor, die zur Absicherung von Einkaufsvolumina dienen.

### **Rechtliche Risiken**

Die S&T AG ist wie jede international agierende Gesellschaft rechtlichen Risiken in unterschiedlichem Umfang ausgesetzt. Dabei ist grundsätzlich zwischen gesellschaftsrechtlichen Risiken, Vertragsrisiken, Patentrisiken aber auch Steuer- und Zollrisiken zu unterscheiden. Grundsätzlich wird das Risiko über Standardprozesse und Genehmigungsverfahren sowie die Verwendung von standardisierten Auftrags- und Geschäftsbedingungen minimiert. Sofern notwendig oder sachgerecht werden externe Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder andere Sachverständige zur Risikoeinschätzung bzw. Bearbeitung der Sachverhalte einbezogen.

## **Chancenmanagement**

Es gilt, entsprechende Chancen durch die Geschäftstätigkeit zu nutzen und in wirtschaftlichen Erfolg für die Gesellschaft umzuwandeln. Während der Geschäftsbereich Computer als mittelfristig stabil angesehen wird, jedoch nicht die Basis für die wachstums- und vor allem ertragsambitionierten Ziele der S&T AG darstellen kann, wird dies vielmehr im Bereich Lösungen und Appliances erwartet. Aufgabe des Managements ist es, die internationale Struktur von S&T AG gezielt auszubauen und die Tochtergesellschaften weiter zu integrieren, um mit entsprechenden strategischen Maßnahmen Vertriebs- und Kostensynergien zu nutzen. Die Neuentwicklung bzw. Weiterentwicklung der bestehenden eigenen Technologie wird hier als wesentliche Chance gesehen, die Wertschöpfungskette, aber auch das Produkt- und Dienstleistungsportfolio der S&T AG zu erweitern. Unterstützt sehen wir uns durch motivierte Mitarbeiter mit hohem Ausbildungsniveau, die diese Entwicklungen vorantreiben.

## **6. Berichterstattung über wesentliche Merkmale des Internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess**

Wesentliche Bausteine des internen Managementsystems sind die standardisierten Berichte, die grundsätzlich in monatlichem Turnus an das Management und den Aufsichtsrat der Gesellschaft gehen. Durch standardisierte Kernprozesse und Stellenbeschreibungen sind Abläufe definiert und mit internen Kontrollen besetzt. Das Reporting und Controlling von Risiken ist dabei hierarchisch aufgebaut. Durch den Finanzbereich bei den jeweiligen Gesellschaften werden die Anforderungen des Rechnungslegungsprozesses umgesetzt. Einheitliche Bilanzierungsrichtlinien, unterstützt durch standardisierte Berichtsformulare bzw. Dateien sollen interne Kontrollmechanismen unterstützen. Das lokale Management hat zudem die Verantwortung für die Einhaltung der konzernweiten Vorgaben, während durch den zentralen Finanzbereich bei der S&T AG alle Daten zusammengeführt und ausgewertet werden, bevor wiederum ein Standardreporting an die Geschäftsleitung der S&T AG übergeben wird. Das Management der Gesellschaften ist verpflichtet, zu wesentlichen Risiken Stellung zu nehmen.

Weiterhin werden Vollständigkeit und Richtigkeit von Daten des Rechnungswesens regelmäßig anhand von Stichproben und Plausibilitätsprüfungen sowohl manuell als auch EDV-unterstützt überprüft. Auf Basis detaillierter monatlicher und quartalsmäßiger Finanzberichte werden Abweichungen in der Ertrags- und Vermögenslage von Plan- und Vorjahreswerten identifiziert und analysiert. Durch regelmäßige Besuche von Vorstandsmitgliedern bei den Gesellschaften bzw. Conference Calls werden die Ergebnisse direkt mit den Verantwortlichen Personen vor Ort diskutiert.

## **7. Ausblick**

Insgesamt werden die volkswirtschaftlichen Rahmendaten für die Absatzmärkte der S&T AG nach aktuellen Umfragen für die meisten Länder verhalten bzw. rückläufig eingeschätzt. Zwar können die IT-Märkte tendenziell von Sparmaßnahmen profitieren, eine nachhaltige wirtschaftliche Erholung des IT-Marktes ist 2013 nicht zu erwarten.

Die Zielsetzung und Strategie der S&T AG ist unverändert: Profitables Wachstum. Wie schon in den Vorjahren ist es auch in den Folgejahren strategisches Ziel der S&T AG, sich weiter zu einem innovativen Technologieunternehmen bzw. Lösungsanbieter mit steigendem Anteil an Eigenentwicklungen zu wandeln und somit aufgrund steigender Wertschöpfung zunehmend höhere Bruttomargen zu erzielen. Dabei darf nicht die Kostenseite außer Acht gelassen werden, diese muss effizient gehalten werden, so dass alle Konzerngesellschaften positive Ergebnisse erzielen. Mit Ausnahme des Segments der Appliances steht nicht das Wachstum, sondern zunächst die Profitabilität im Vordergrund. Für das innovative Segment Appliances werden aber wiederum deutlich zweistellige Prozentzuwächse im Umsatz erwartet. Insgesamt wird für 2013 ein Konzernumsatz von knapp 350 Mio. Euro erwartet, der zu einem Konzernergebnis von über 12 Mio. Euro führen soll.

### **8. Angaben gem. § 243a UGB**

1. Das Grundkapital ist in 39.337.459 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt. Das Grundkapital wurde voll aufgebracht.
2. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung ist unbeschränkt. Sonstige Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind nicht bekannt.
3. Mit 27,4% der Stimmanteile zum Bilanzstichtag ist die Quanmax Malaysia Hauptaktionär der S&T AG. Die Quanmax Malaysia Sdn Bhd ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Quanmax Inc., Taiwan, die 3,3% der Stimmanteile der S&T AG hält. Die grosso holding GmbH, Wien, hält Stimmanteile von 16,6%. Darüberhinaus gibt es keine Aktionäre über 10 % Stimmrechtsbesitz.
4. Es gibt keine Aktien mit besonderen Kontrollrechten.
5. Bei der S&T AG bestehen keine Mitarbeiterbeteiligungsmodelle.
6. Es bestehen keine über das Gesetz hinausgehenden Bestimmungen hinsichtlich der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Ferner bestehen auch keine nicht unmittelbar aus dem Gesetz ableitbaren Bestimmungen über die Änderung der Satzung.
7. Der Vorstand wurde zur Ausgabe einer 4%-igen Wandelschuldverschreibung mit einer Laufzeit von fünf Jahren im Gesamtbetrag von bis zu EUR 8.000.000,00 unter Ausschluss des Bezugsrechtes der bisherigen Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt. Der Gesamtnennbetrag der Wandelanleihe von EUR 7,8 Mio. setzt sich zusammen aus 150 Teilschuldverschreibungen zu je EUR 52.000,00, welche jeweils zur Wandlung in 20.000 Stückaktien der Gesellschaft berechtigen. Die Laufzeit darf fünf Jahre nicht überschreiten. Die Ermächtigung wird bis einschließlich 28.9.2013 erteilt.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29.9.2008 wurde eine bedingte Kapitalerhöhung beschlossen. Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital um höchstens EUR 3 Mio. durch die Ausgabe auf den Inhaber lauten-

den, nennbetragslosen, stimm- und gewinnberechtigten Stückaktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 beschließen, wobei diese Erhöhung nur soweit durchgeführt werden darf, wie vom Umtauschrecht der Wandelanleihe Gebrauch gemacht wird. Weiterhin muss die Angabe des Datums des Ermächtigungsbeschlusses des Aufsichtsrates, sowie der Ausgabekurs mit angegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, bis einschließlich 20. November 2014 eigene Aktien zu erwerben, wobei die Gesellschaft – zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt – höchstens 10% der Stückaktien der Gesellschaft erwerben darf. Die Aktien dürfen zu einem Gegenwert erworben werden, der den Börsenkurs um nicht mehr als 5% über- bzw. unterschreitet. Der Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm sind einschließlich von dessen Dauer zu veröffentlichen. Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der durchschnittliche Schlusskurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems tretenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main während der letzten fünf Handelstage vor der Erwerb der Aktien.

Der Vorstand hat von seinem Recht, eigene Aktien zu erwerben, im Berichtsjahr 2012 keinen Gebrauch gemacht.

Ferner ist der Vorstand ermächtigt, die gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 und Abs. 1a und 1b Aktiengesetz erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, nämlich zum Zweck der Ausgabe dieser Aktien gegen Sacheinlagen von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (z.B. Patente) und hierbei auch die allgemeinen Kaufmöglichkeiten der Aktionäre auszuschließen.

Der Vorstand ist ermächtigt, bis einschließlich 5. Juni 2016 das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 12.063.649 durch Ausgabe von bis zu 12.063.649 auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bar- einlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen. Im Rahmen dieser Ermächtigung wurden von der Gesellschaft bis zum Abschlussstichtag 2.680.810 und 432.551 neue Aktien gegen Bar- und Sacheinlage ausgegeben.

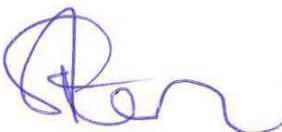
Ansonsten bestehen keine Befugnisse der Mitglieder des Vorstandes, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, dies auch insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen.

8. Ein Übernahmeangebot liegt nicht vor. Es bestehen auch keine Vereinbarungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, mit Regelungen, die sich auf den im § 243a Z8 UGB geregelten Sachverhalt beziehen.
9. Entschädigungsvereinbarungen i.S.d. § 243a Z9 UGB bestehen nicht.

Linz, am 08. April 2013



Hannes Niederhauser



Peter Sturz



Michael Jeske



Dieter Gauglitz

Dieser Lagebericht enthält Aussagen, die sich auf die zukünftige Entwicklung der S&T AG sowie auf die wirtschaftliche Entwicklung beziehen. Diese Aussagen stellen Einschätzungen dar, die die S&T AG auf Basis aller zum jetzigen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen getroffen hat. Sollten die zu Grunde gelegten Annahmen nicht eintreffen oder weitere Risiken eintreten, so können die tatsächlichen Ergebnisse von den zur Zeit erwarteten Ergebnisse abweichen. Eine Gewähr kann die S&T AG für diese Angaben daher nicht übernehmen.



## Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus dem vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

### Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

### I. TEIL

#### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vorahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) **Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.**

#### 5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

#### 8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

#### 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt. Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

#### 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

#### 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilomergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergebühen gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandhändler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.  
16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.